



PERNEGG^{AN}_{DER}MUR

Förderungsrichtlinien

Richtlinien für der Gemeinde Pernegg an der Mur zur Förderung von Neuerrichtungen und Sanierungen von privaten Siedlungsstraßen sowie von Neuerrichtungen von Straßenbeleuchtungsanlagen und Neuerrichtungen von Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

GR. Beschluss vom 04. Juli 2002

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für die Neuerrichtung und für die Sanierung von privaten Siedlungsstraßen sowie die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen und Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht rückzahlbare Zuschüsse.
2. Bei Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird nur der Hauptstrang gefördert (keine Hausanschlüsse).
3. Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

1. es sich um eine Zufahrtsstraße (ohne Hauszufahrten) bzw. eine Straßenbeleuchtungsanlage für mind. 3 Wohnhäuser bzw. um den Wasserleitungs-Hauptstrang für den Anschluss von mind. 3 Wohnhäusern handelt.
2. die Herstellung der Straße bzw. der Beleuchtungsanlage und des Wasserleitungsanschlusses von befugten Unternehmen nach den geltenden Richtlinien und Ö-Normen erfolgt,
3. der Aufwand für die Neuanlegung bzw. Sanierung durch eine Schlussrechnung der bauausführenden Firma nachgewiesen ist.

§ 3 Anträge

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich im Gemeindeamt Pernegg a.d.Mur mind. 3 Monate vor der geplanten Durchführung der Arbeiten einzubringen. Dem Antrag ist der Kostenvoranschlag des Billigstbieters beizuschließen.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt

1. für die Neuanlage von privaten Zufahrts-(Siedlungs-)straßen 15 % der Nettobaukosten, max. € 4.000,-- . (Diese Regelung gilt auch für die erstmalige Straubfreimachung (Asphaltierung, Verlegung von Beton-Verbundsteinen, Aufbringung einer Spritzdecke dgl.) von privaten Siedlungsstraßen)
2. für die Sanierung bereits bestehender Siedlungsstraßen (Erneuerung des Asphaltbelages, der Betonverbundsteine, der Spritzdecke dgl.) 10 % der Baukosten, max. € 2.000,--. Erforderliche Instandsetzungsar-

beiten, wie Verschließen von Löchern und Gitterrissen, Asphalt- und Bankettausbesserungen dgl.) werden nicht gefördert.

3. für die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen 10 % der Materialkosten: wie Erdkabel, Straßenlaternen, Abdeckplatten, Warnband dgl.) max. € 500,-. Erforderliche Grabungs- Bettungs- und Verfüllungsarbeiten dgl. werden nicht gefördert.
4. für den Anschluss der bestehenden und geplanten Objekte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage 100 % der Materialkosten wie WL-Druckrohr, Abdeckband, erforderliche Schieber dgl.). Grabungs-, Bettungs- und Verfüllungsarbeiten dgl. werden nicht gefördert.

§ 4 Rückzahlung des Zuschusses.

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

§ 5 Befristung

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.